

können. So legt z.B. § 7 Abs. 4 der 2. DB zum StVG fest, daß bei Verschweigen der Unterhaltspflicht ein Anspruch von Unterhaltsberechtigten auf Zahlung des laufenden monatlichen Unterhalts aus staatlichen Mitteln durch die StVE bzw. das JH erst von dem Monat ab besteht, in dem die Unterhaltspflicht der StVE bzw. dem JH zur Kenntnis gelangte. Für dadurch eingetretene Unterhaltsrückstände muß der Strafgefangene selbst aus eigenen Mitteln aufkommen.

Von den Verhafteten bzw. zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten müssen, sofern sie Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und vor der Inhaftierung in der DDR wohnhaft waren, der Personalausweis und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorliegen. Liegt der Personalausweis bei der Aufnahme nicht vor, ist es notwendig, das für die Hauptwohnung zuständige VPKA, Abt. PM, davon unter Angabe der von dem Verhafteten oder Verurteilten angegebenen Gründe zu verständigen.

Verurteilte, die sich zum Straf antritt stellen und den Personalausweis vergessen haben, können auch beauftragt werden, diesen zu holen und sich erst dann zum Strafantritt zu stellen, sofern dem nicht Gründe, wie zu langer Anfahrtsweg, Gefahr des Entziehens vom Vollzug der Strafe, entgegenstehen.

Werden verhaftete **Ausländer** aufgenommen, bei denen der Reisepaß oder ein anderes zum Grenzübergang berechtigendes Dokument nicht vorliegt, muß unverzüglich das Untersuchungsorgan bzw. der Staatsanwalt ersucht werden, das Personaldokument zu beschaffen oder mitzuteilen, warum kein entsprechendes Dokument vorhanden ist. Das ist von besonderer Bedeutung, da bis zur Entlassung die erforderlichen Dokumente vorhanden sein müssen und bei Ablauf der Gültigkeit **rechtzeitig** über das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten eine Verlängerung oder eine Neuausstellung zu veranlassen ist.

Haben Verhaftete oder Verurteilte, die sich zum Strafantritt stellen, ihren Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nicht bei sich, sind sie zu beauftragen, diesen durch Angehörige oder durch andere beauftragte Personen (z.B. ihrer letzten Arbeitsstelle) zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen übersenden bzw. vorlegen zu lassen. Er ist danach der zuständigen UHA oder der StVE bzw. dem JH zuzusenden. Dabei ist darauf zu achten, daß **vor** Abgabe des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung an die StVE bzw. das JH oder die UHA, durch die letzte Arbeitsstelle die Beendigung der versicherungspflichtigen Tätigkeit und sonstige erforderliche Informationen, z. B. über die Aushandigung von Bescheinigungen über das Vorliegen einer Pfändungsanordnung, eingetragen sein müssen.

Wird der Ausweis nicht übersandt, können keine Zwangsmaß-